

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

67. Stück, 31.12.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1899.) 67. Stück.

Inhalt:

- № 123. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. December 1899, betreffend Abänderung des Artikels 1 §. 1 und des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- № 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1899, betreffend die Bahnordnung für die Kleinbahn Cloppenburg-Kleinenging.

№ 123.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 1 §. 1 und des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Oldenburg, den 28. December 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des zweiten Satzes im Artikel 1 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd, treten folgende Bestimmungen:

Die unverehelichte Eigenthümerin eines Landguts kann, wenn sie für ihre Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokolle des Amts ein zu ihrer Hausgenossenschaft gehörendes Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Jagdeigenthümers. Im Uebrigen ist das Jagdrecht nicht übertragbar.

Die Jagdstellvertretung erlischt, wenn die Eigenthümerin sich verheirathet.

Artikel 2.

Die nach der im Artikel 1 bezeichneten bisherigen gesetzlichen Vorschrift angeordneten Jagdstellvertretungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

Artikel 3.

Im Artikel 14 §. 3 daselbst, letzter Absatz, wird die Jahreszahl 1899 ersetzt durch die Jahreszahl: „1905“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. December 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Janßen.

Mußenbecher.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Bahnordnung für die Kleinbahn Cloppenburg-Kleinenging.

Oldenburg, den 29. December 1899.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium bekannt, daß bis weiter auf die Kleinbahn Cloppenburg = Lastrup = Kleinenging die Bestimmungen der §§. 43 bis 45, 47 Absatz (2) bis (6), sowie 51 und 52 „der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892“ mit der Maßgabe Anwendung finden, daß als Bahnpolizeibeamte im Sinne des §. 47 Absatz (1) der vorerwähnten Bahnordnung die

Bahnverwalter,
Lokomotivführer und
Bahnagenten

der Kleinbahn berufen sind.

Oldenburg, den 29. December 1899.

Staatsministerium,

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

Sansen.

Heumann.

Stein.



